# ICH MACH MICH STARK!

Mit meiner Gewerkschaft.

Für alle Fragen in Bezug auf Beruf und Familie bist du bei uns richtig. Wir sind für dich da:

E-Mail: salzburg@gpa.at Tel.: +43 (0)5 0301-27000

Werde jetzt Mitglied, dann bist du nicht nur bestens in allen beruflichen Fragen informiert, sondern erhältst auch exklusive Angebote und Vergünstigungen bei Urlaub, kulturellen Veranstaltungen und Shopping bei über 100 Vertragspartnern.

### **Gewerkschaft GPA**

Landesstelle Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 5020 Salzburg +43 (0)5 0301-27000 salzburg@gpa.at www.gpa.at/salzburg







# DEIN KIND IST KRANK UND BRAUCHT BETREUUNG?

Tipps für berufstätige Eltern.



### Liebe Eltern!

Manchmal ist es nicht so leicht die Verantwortung als Eltern und die eigene Berufstätigkeit unter einen Hut zu bringen. Eine ausführliche Information zu deinen Freistellungsansprüchen kann dir dabei vielleicht eine kleine Hilfe sein!

## Grundsätzliches zu Freistellungsansprüchen

Die Freistellungsansprüche beziehen sich jedenfalls auf Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (Ausnahme: Begleitung des Kindes bei stationärem Aufenthalt bis zum 10. Lebensjahr). Die Ansprüche bestehen auch in gleichem Umfang für Adoptiv- und Pflegekinder sowie für im gleichen Haushalt lebende Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ("Ziehkinder").

Es ist die jeweils erforderliche Zeit zur Betreuung freizugeben. Der Maximalanspruch pro Anlassfall beträgt grundsätzlich eine Woche.

Der Grund für die Freistellung ist der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber so rasch als möglich mitzuteilen und ein Nachweis (z. B.: ärztliche Bestätigung des Pflegebedarfes) darüber vorzulegen.

**ACHTUNG!** Die Freistellungsansprüche stehen grundsätzlich (für Angestellte immer!) pro Anlassfall zu! Manche Dienstgeber gewähren Ansprüche nur im Rahmen der Pflegefreistellung – deine Ansprüche als Angestellte:r oder Arbeiter:in sind aber nicht darauf beschränkt!

Für weitere Informationen steht dir deine Gewerkschaft GPA oder deine zuständige Fachgewerkschaft gerne zur Verfügung!

# Wann darf ich zur Betreuung meines Kindes der Arbeit fernbleiben?



- Mein Kind ist krank und kann die Schule oder den Kindergarten nicht besuchen.
- Ich muss mein Kind zur Ärztin oder zum Arzt begleiten.
- Hort, Nachmittagsbetreuung oder Kindergarten meines Kindes sind unvorhergesehen geschlossen.
- Meine Partnerin oder mein Partner, Oma oder Opa beziehungsweise eine andere Betreuungsperson ist krank und kann mein Kind deshalb nicht betreuen.
- Meine Partnerin oder mein Partner befindet sich mit einem weiteren Kind im Krankenhaus.
- Ich möchte mein Kind bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus begleiten und betreuen.
- Mein Kind muss zu einer auswärtigen Schulveranstaltung gebracht bzw. von dort abgeholt werden.
- Der Schulbus fällt aus und ich muss daher mein Kind mit dem Pkw zur Schule bringen.
- Die Lehrerin meines Kindes ersucht mich wegen eines aktuellen Problems dringend um eine Besprechung.
- Meine Arbeitszeit überschneidet sich mit dem Elternsprechtag.

Diese Auflistung ist nicht vollständig.

Werde Mitglied und wir beraten dich gerne in deinen arbeits- und sozialrechtlichen Situationen.

